

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co OHG für das Programm O₂ Seller, Stand: 01.04.2009

1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „O₂“ genannt) und natürlichen Personen, die im Rahmen des Vertriebsprogramms „O₂ Seller“ (nachfolgend „O₂ Seller Programm“) für O₂ Verträge an Endkunden vermitteln (nachfolgend „O₂ Seller“ genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen des O₂ Sellers gelten nicht, auch wenn O₂ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vermittlungstätigkeit des O₂ Sellers

- 2.1 Der O₂ Seller unterstützt O₂ bei der Gewinnung von Endkunden für Produkte und Dienstleistungen von O₂.
- 2.2 Der O₂ Seller ist nicht verpflichtet, für O₂ tätig zu werden. Es steht dem O₂ Seller frei zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt er tätig wird.
- 2.3 Durch die Tätigkeit als O₂ Seller wird kein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien begründet.
- 2.4 Der O₂ Seller ist nicht zum Inkasso und nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von O₂ berechtigt. Er ist nicht befugt, im Namen von O₂ rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.5 O₂ ist berechtigt, die Liste der O₂ Seller Produkte und die Vertrags- und/oder Tarifbedingungen der Produkte jederzeit zu ändern.
- 2.6 Der O₂ Seller ist verpflichtet, sich vor jeder Vermittlungsmaßnahme über den aktuellen Stand des zu vermittelnden Produkts zu informieren und nur die jeweils aktuellen Vertragsunterlagen und Produktbeschreibungen zur Kundengewinnung einzusetzen.
- 2.7 Der O₂ Seller wird nur persönlich als O₂ Seller auftreten. Die Einschaltung Dritter ist dem O₂ Seller nicht gestattet.
- 2.8 Der O₂ Seller wird nur gegenüber potenziellen Kunden, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, tätig werden.
- 2.9 Der O₂ Seller hat selber dafür zu sorgen, dass die durch das O₂ Seller Programm erzielten Einkünfte nach den gesetzlichen Vorschriften versteuert werden.

3 Besondere Pflichten des O₂ Sellers bei der Kundengewinnung

Der O₂ Seller ist bei der Kundengewinnung verpflichtet,

- 3.1 klar zum Ausdruck zu bringen, dass er nicht als Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfe für O₂ oder ein mit O₂ verbundenes Unternehmen tätig ist;
- 3.2 dafür zu sorgen, dass die Informationen, die er im Rahmen des O₂ Seller Programms an Dritte übermittelt, wahrheitsgemäß und aktuell sind und dem betreffenden Angebot von O₂ entsprechen;
- 3.3 sämtliche gesetzlichen, insbes. wettbewerbsrechtliche Vorschriften einzuhalten;
- 3.4 jede von ihm durchgeführte Werbemaßnahme als eigene Maßnahme erkennbar zu machen;

- 3.5 den potenziellen Kunden davon in Kenntnis zu setzen, dass O₂ den O₂ Seller im Falle der Gewinnung eines Kunden für O₂ prämiiert;
- 3.6 sich so zu verhalten, dass in keiner Weise, insbesondere durch die Äußerung von Werturteilen oder Behauptungen oder sonstige Verhaltensweisen der Ruf, die Werbefähigkeit oder das Ansehen von O₂ oder eines mit O₂ verbundenen Unternehmens beeinträchtigt werden könnte;
- 3.7 den potentiellen Kunden nicht zum Vertragsabschluss zu nötigen oder zu unsachlichen Mitteln oder Methoden zu greifen;
- 3.8 freundlich und gepflegt aufzutreten;
- 3.9 den potenziellen Kunden dabei zu unterstützen, dass die gegenüber O₂ erforderlichen Angaben vollständig und korrekt sind;
- 3.10 dem potenziellen Kunden bei schriftlichem Vertragsabschluss die Vertragsunterlagen vollständig auszuhändigen und ihn auf die für den jeweiligen Vertrag geltenden Endkunden AGB und das bestehende Widerrufsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der potenzielle Kunde den Inhalt der AGB sowie der Widerrufsbelehrung zur Kenntnis nimmt.
- 3.11 Der O₂ Seller verpflichtet sich keine Erklärung wie etwa die datenschutzrechtliche Einwilligung für den potenziellen Kunden abzugeben.

4 Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

- 4.1 Der O₂ Seller wird die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- 4.2 Der O₂ Seller wird potenzielle Kunden nur dann zu Werbezwecken per Telefon, Telefax, SMS, E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikation kontaktieren, wenn ein vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Kunden vorliegt. Im Falle einer Kontaktaufnahme per E-Mail darf der O₂ Seller die inhaltliche Gestaltung seiner E-Mail und deren Signatur nicht so einrichten, dass für den Empfänger der Eindruck entstehen kann, der Absender der E-Mail sei O₂ oder ein mit O₂ verbundenes Unternehmen.
- 4.3 Der O₂ Seller wird Im Rahmen seiner nach § 3.10 dieser AGB obliegenden Pflichten den Kunden auf die dort bestehenden datenschutzrechtlichen Hinweise und Erklärungen sowie Wahlmöglichkeiten hinweisen.

5 Verwendung von Unterlagen / Schulungen

- 5.1 Der O₂ Seller darf für Werbemaßnahmen, die Produktinformationen von O₂ enthalten, nur die von O₂ vorgegebenen Unterlagen und Muster verwenden.
- 5.2 Alle Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die O₂ dem O₂ Seller überlässt, bleiben im Eigentum von O₂. O₂ kann jederzeit deren Herausgabe verlangen. Sofern O₂ dem O₂ Seller neue Unterlagen zur Verfügung stellt um damit alte Unterlagen zu ersetzen, hat der O₂ Seller die zu ersetzenden alten Unterlagen unverzüglich zu vernichten oder, sofern O₂ dies verlangt, an O₂ herauszugeben.
- 5.3 Eine Verwendung von O₂ Unterlagen zu anderen Zwecken als zur Kundengewinnung nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist dem O₂ Seller untersagt.
- 5.4 Darüber hinaus ist der O₂ Seller verpflichtet, an allen von O₂ als zwingend vorgegebenen Schulungen teilzunehmen.

6 Corporate Identity / geistiges Eigentum

- 6.1 O₂ gewährt dem O₂ Seller ausschließlich für die durch O₂ gemäß dieser Bestimmungen oder auf sonstige Art und Weise autorisierten Werbeaktionen und nur für die Dauer des O₂ Seller Vertrages ein einfaches, unentgeltliches, nicht übertragbares und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht für die Marken, Logos und Geschmacksmuster im Hinblick auf den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen und -produkten von O₂ im Rahmen des O₂ Seller Programms. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist dem O₂ Seller ausdrücklich untersagt.
- 6.2 Jegliche eigenmächtige Veränderung der Marken, Logos und Geschmacksmuster ist dem O₂ Seller ausdrücklich untersagt. Die Vorgaben von O₂ zum Erscheinungsbild und zur Verwendung der Marken, Logos und Geschmacksmuster sind vom O₂ Seller unbedingt einzuhalten.
- 6.3 Der O₂ Seller wird, soweit technisch möglich, sicherstellen, dass die „2“ von „O₂“ in jeglicher Kommunikation durch ihn stets in tiefergestellter Positionierung verwendet wird. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist der O₂ Seller verpflichtet, dass „o“ ausschließlich in Kleinschreibung zu verwenden („o2“).
- 6.4 Im Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Klausel haftet der O₂ Seller gegenüber O₂ für alle daraus entstandenen Schäden und Kosten und wird O₂ von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

7 Anspruch auf Provision, Abrechnung und Auszahlung

- 7.1 Der O₂ Seller erhält für das ordnungsgemäße Vermitteln eines Vertrags im Rahmen des O₂ Seller Programms eine Provision gemäß der jeweils gültigen O₂ Seller Provisionstabelle. Die Provisionen werden durch O₂ nach billigem Ermessen bestimmt und dem O₂ Seller mitgeteilt. Eine mehrfache Provisionierung einer Vermittlung durch andere Prämien- und Provisionierungssysteme von O₂ ist ausgeschlossen. Es bestehen keine Provisionsansprüche für Verträge, die der Endkunde aufgrund eines Verbraucherwiderrufsrecht (§§ 355 f. BGB) widerrufen hat.
- 7.2 Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht bei wirksamer Aktivierung eines Endkunden und nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist, ohne dass ein Widerruf des Kunden erfolgt ist. Im Hinblick auf DSL-Verträge ist darüber hinaus die Freischaltung der DSL-Leitung erforderlich.
- 7.3 Die Abrechnung der Provision, in denen eine etwaige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten ist, erfolgt durch O₂ spätestens zum 30. des Monats, der dem Monat, in dem der Provisionsanspruch entstanden ist, nachfolgt.
- 7.4 Die Auszahlung erfolgt derzeit durch Zusendung eines Verrechnungsschecks. O₂ behält sich vor, die Auszahlung in Zukunft per Banküberweisung vorzunehmen. In diesem Fall ist von dem O₂ Seller ein Bankkonto zu benennen, auf das die Überweisung erfolgen soll.
- 7.5 Bei der Abrechnung können etwaige Rückzahlungs- und sonstige Ansprüche von O₂ aus dem O₂ Seller Verhältnis berücksichtigt werden und, soweit möglich, laufend miteinander verrechnet werden. Ein nach der Verrechnung zu Gunsten des O₂ Sellers verbleibender Saldo wird am 30. des Monats, der dem Monat des Entstehens des positiven Saldos nachfolgt, fällig. Er kann seinerseits wieder im Rahmen der Abrechnung laufend verrechnet werden.

8 Rückgewähr von Provisionen

Sämtliche Provisionen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass es sich um Kunden handelt, bei deren Akquirierung/Registrierung sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. O₂ ist berechtigt, Provisionen nicht auszuzahlen bzw. bereits ausgezahlte oder gutgeschriebene in voller Höhe Provisionen rückzubelasten, wenn

- 8.1 ein Verbraucher von einem gesetzlichen Widerrufs-/Rückgaberecht nach §§ 355 f. BGB Gebrauch macht,
- 8.2 bei der Akquirierung/Registrierung des Kunden vertragliche und/oder gesetzliche Vorschriften missachtet wurden oder
- 8.3 sich herausstellt, dass ein Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen mit dem jeweiligen Kunden nicht zustande gekommen ist, das vermittelte Vertragsverhältnis beendet wird, weil Kunden in betrügerischer Absicht gewonnen wurden, oder sonst eine betrügerische Subventions- oder Provisionserlangung vorliegt.

9 Vertragspartner des Endkunden

Der vermittelte Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Endkunden und O₂ zustande. O₂ ist dazu berechtigt, vom O₂ Seller vermittelte Kunden abzulehnen. Der O₂-Seller kann hieraus keine Ansprüche gegenüber O₂ geltend machen.

10 Vermittlungshöchstgrenze

Das O₂ Seller Programm ist grundsätzlich nur für die Vermittlung von jeweils bis zu dreißig (30) Verträgen innerhalb von sechs (6) Monaten vorgesehen. Sofern O₂ und der O₂ Seller an einer darüber hinausgehenden Vermittlungstätigkeit des O₂ Sellers interessiert sind, soll bei Erreichen der Höchstgrenze die Zusammenarbeit auf eine andere vertragliche Grundlage gesetzt werden. Die Parteien werden hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

11 Örtlicher Geltungsbereich

Das Recht des O₂ Sellers, Telekommunikationsdienstleistungen von O₂ an Kunden zu vermitteln, erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass dem O₂ Seller Gebietsschutz gewährt wird. O₂ setzt für den Absatz der Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte von O₂ weitere Vertriebspartner sowie anderweitige Vertriebskanäle ein.

12 Benachrichtigungen

- 12.1 Der O₂ Seller ist damit einverstanden, dass O₂ ihm Informationen über das O₂ Seller Programm per Post, Fax, SMS oder per E-Mail zusendet oder telefonisch mitteilt.
- 12.2 Den O₂ Seller trifft die Pflicht, sicherzustellen, dass er über die gegenüber O₂ angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist. Sollte dies nicht mehr sichergestellt sein, teilt er dies O₂ unverzüglich zusammen mit der neuen E-Mail-Adresse mit.
- 12.3 Soweit Erklärungen nach dem O₂ Seller Vertrag gegenüber O₂ zu erfolgen haben, müssen diese, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet, an die dem O₂ Seller zur Kommunikation genannten E-Mail Adresse von O₂ erfolgen.

13 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

O₂ ist berechtigt, nachträglich Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. In diesem Fall werden die Änderungen per E-Mail oder per Post an den O₂ Seller übermittelt. Widerspricht der O₂ Seller der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Fassung, so gelten die Änderungen als akzeptiert und ersetzen nach Ablauf der Widerspruchsfrist die bisherige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. O₂ wird den O₂ Seller in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen. Sofern der O₂ Seller der Änderung widerspricht, ist O₂ zur außerordentlichen Kündigung des O₂ Seller Vertrages berechtigt; in der Mitteilung weist O₂ auch auf diese Folge gesondert hin.

14 Haftung

14.1 Die Haftung von O₂ ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet O₂ auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von O₂ auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden.

14.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Falle von Zusicherungen bleibt unberührt.

15 Vertragsstrafe

Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes des O₂ Sellers gegen Ziffer 3.7, 3.10 oder 3.11 dieser Bestimmungen ist der O₂ Seller verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000 an O₂ zu zahlen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

16 Vertragslaufzeit

16.1 Der O₂ Seller Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden.

16.2 Kündigungen können schriftlich, per E-Mail oder – im Falle der Kündigung durch den O₂ Seller - durch Betätigung des Abmeldebuttons des O₂ Seller Programms erfolgen.

17 Außerordentliche Kündigung

17.1 Unbeschadet besonderer Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beide Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung soll in der Regel erst erfolgen, wenn dem anderen Vertragspartner vorher erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes gesetzt wurde. Dies gilt nicht, soweit dem kündigenden Vertragspartner die Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar oder eine Abmahnung nicht tunlich ist.

17.2 Als wichtiger Grund, bei dessen Vorliegen eine Abmahnung nicht tunlich und/oder die Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist, ist insbesondere anzusehen, wenn

17.2.1 der andere Vertragspartner zahlungsunfähig wird und seine Zahlungen einstellt;

17.2.2 Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des anderen Vertragspartners objektiv nachhaltig beeinträchtigen;

- 17.2.3 die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragspartners sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung seines Geschäftsbetriebes gefährdet oder nicht mehr möglich ist;
- 17.2.4 der andere Vertragspartner begründeten maßgeblichen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung wiederholt nicht nachkommt;
- 17.2.5 der dringende Verdacht des Betruges des O₂ Sellers gegenüber und/oder zu Lasten von O₂ oder anderer Vermögensdelikte des Vertriebspartners im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen oder Hardware besteht;
- 17.2.6 der dringende Verdacht besteht, dass der O₂ Seller Daten von potenziellen Kunden missbräuchlich nutzt.

18 Rechte und Pflichten nach Vertragsbeendigung

- 18.1 Nach Beendigung des O₂ Seller Vertrages hat der O₂ Seller sämtliche, sich noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die im Eigentum von O₂ stehen, unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen von O₂ herauszugeben.
- 18.2 Sollte sich nach Vertragsbeendigungen herausstellen, dass Provisionen ausgezahlt wurden, obwohl der Anspruch nicht bestand oder später weggefallen ist, ist O₂ auch nach Vertragsbeendigung zur Rückforderung berechtigt.

19 Vorübergehende Sperrung des O₂ Sellers bei Verdacht eines Vertragsverstoßes

Im Falle des Verdachts eines Vertragsverstoßes oder einer Straftat zu Lasten von O₂ ist O₂ berechtigt, den O₂ Seller vorübergehend im O₂ Seller System zu sperren.

20 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bekannt werden, geheim halten und nur im Rahmen dieses Vertrages verwenden, sofern die Informationen nicht nachweislich aus anderen Quellen bekannt sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des O₂ Seller Vertrages für die Dauer von 36 Monaten fort.

21 Abtretung / Verpfändung / Aufrechnung

- 21.1 Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen aus dem O₂ Seller Vertrag durch den O₂ Seller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von O₂.
- 21.2 Gegen Ansprüche von O₂ kann der O₂ Seller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

22 Sonstiges

- 22.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- 22.2 Ist der O₂ Seller Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 22.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 22.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke vereinbaren die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unzulässigkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.